



öffentlich

Betreff:

Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 02.09.2014

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

17.09.2014

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Zahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wird in Abänderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2014 auf Zwei festgesetzt.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

§ 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verpflichtet die LH Potsdam zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. Juni 2014 hat diese die Zahl der Stellvertreter mit Drei festgesetzt, jedoch nur zwei Stellvertreter wählen können. Auch in der Zwischenzeit hat sich keine der Fraktionen, die keinen Stellvertreter vorgeschlagen hat, zu einem Wahlvorschlag durchringen können.

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung überträgt den Stellvertretern der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in § 4 Abs. 1 die Aufgabe, die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu unterstützen, die Rednerliste zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Stadtverordneten aufzurufen und bei Abstimmungen die Stimmen zu zählen. Sie haben darüber hinaus die Vorsitzende bei deren Verhinderung zu vertreten.

Es scheint durchaus naheliegend, zu vermuten, dass zwei Stellvertreter hierfür ausreichen.

Sollte sich im Laufe der Wahlperiode zeigen, dass zwei Stellvertreter nicht hinreichen, kann die Stadtverordnetenversammlung jederzeit ohne Schwierigkeiten die Zahl der Stellvertreter wieder erhöhen.